

Grossratsgeschäfts-Nummer: 24/GE 7/146

Rechtsbuch-Nummer:

Departement: DIV

**Bericht der Kommission zur Änderung des Gesetzes über die Energienutzung
(ENG)**

Präsidium:

- Gemperle Josef, Meisterlandwirt, Fischingen, Die Mitte/EVP

Vizepräsidium:

- Siegenthaler Patrick, Wirtschaftsinformatiker FH, Herdern, Die Mitte/EVP

Mitglieder:

- Brühwiler Konrad, Fahrlehrer, Frasnacht, SVP
- Brüllmann Markus, Stadtrat, Kreuzlingen, SP und Gewerkschaften
- Bétrisey Karin, dipl. Ing. ETH, Raumplanerin, Kesswil, GRÜNE
- Büchi Cornelia, Verwaltungsökonomin, Frauenfeld, SVP
- Eugster Daniel, Haustechnik-Unternehmer, Freidorf, FDP
- Koch Paul, Förster HF / CAS Forstmanagement, Oberneunforn, SVP
- Leu Thomas, lic. iur. MAS ECI, Rechtsanwalt, Mannenbach-Salenstein, FDP
- Müller Elina, Architektin ETH, Kreuzlingen, SP und Gewerkschaften
- Sigrist Andreas, Landwirt, Guntershausen b. Aadorf, EDU/Aufrecht
- Stark Hans, Meisterlandwirt, Neukirch an der Thur, SVP
- Stricker Christian, dipl. Erlebnispädagoge NDS HF, Oberaach, Die Mitte/EVP
- Stump Beat, Gemüsegärtner, Buchackern, SVP
- Stutz Raphael, Projektleiter, Sirnach, SVP

Beobachter/in:

- Zeitner Nicole, Betriebswirtschafterin, Stettfurt, GLP

Vertreter des Departements

- Regierungsrat Walter Schönholzer, Chef DIV
- Christof Bieri, Generalsekretär DIV
- Beat Andrist, Leiter Rechtsdienst DIV
- Thomas Volken, Amt für Energie
- Miriam Waldvogel, Protokollführung

Die Kommission für Klima, Energie und Umwelt behandelte die Vorlage in drei Sitzungen und dankt den Vertretern des Departements für Inneres und Volkswirtschaft für die Begleitung der Verhandlungen.

Zusammenfassung der Ergebnisse

- Die Kommission für Klima, Energie und Umwelt KEU hat die Beratungen mit der ersten Sitzung am 1. Oktober 2025 aufgenommen und nach Verabschiedung des Protokolls der dritten Sitzung vom 8. Dezember 2025 Ende Januar 2026 abgeschlossen.
- Die Anliegen der zurückgezogenen Solar-Initiative sowie des von der Regierung vorgeschlagenen und vom Parlament genehmigten Gegenvorschlages wurden in die Vorlage integriert.
- Die das ENG betreffenden, vom Grossen Rat überwiesenen Teile der Motion "Gesetzliche Grundlagen für die Windenergie im Thurgau schaffen zur Sicherstellung einer nachhaltigen Energieversorgung und zum Nutzen für die Thurgauer Bevölkerung" wurden ebenfalls integriert.
- Den Kommissionsmitgliedern wurde bereits ein Entwurf der Energieverordnung (ENV) zur vertraulichen Beratung bereitgestellt, damit dieser in die Entscheidungsfindung einbezogen werden konnte. Der Entwurf wurde noch nicht von der Regierung genehmigt, stellt jedoch eine zentrale Grundlage für die geplante Umsetzung des ENG dar.
- Die deutlich entschlackte Gesetzesvorlage wurde bei der Schlussabstimmung einstimmig verabschiedet.

Allgemeines

Revision des Energienutzungsgesetzes

Die Schweizer Energie- und Klimapolitik befindet sich aktuell in einer Phase intensiver und dynamischer Veränderungen. Auf Bundesebene wurden wichtige Weichen gestellt: Mit dem neuen Klimaschutzgesetz ist das Netto-Null-Ziel bis 2050 rechtlich verankert. Zudem sind im Jahr 2025 das revidierte Energiegesetz und das Stromversorgungsgesetz in Kraft getreten, was einen bedeutenden Meilenstein für die Energiepolitik der Schweiz darstellt.

Auch die Kantone sind gefordert, aktiv zu werden, da die Energiepolitik eine Verbundaufgabe ist. Dies bedeutet, dass das kantonale Parlament einen wichtigen Beitrag leisten muss, um mit der eigenen Gesetzgebung Schritt zu halten und die bundesweit definierten Ziele umzusetzen.

Der Regierungsrat hat bereits mit der Anpassung der Energienutzungsverordnung per 1. Juli 2023 einen ersten Schritt unternommen. Nun folgt als zweiter Schritt die Anpassung des Energienutzungsgesetzes, wodurch die kantonalen Regelungen weiterentwickelt werden.

3/15

Entstehung der Vorlage und Einbindung der Interessengruppen

Die aktuelle Vorlage zur Revision des Energienutzungsgesetzes (ENG) basiert auf einer umfassenden Vorgeschichte. Bei der letzten Überarbeitung des ENG (Implementierung der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich MuKE 2014, in Kraft gesetzt am 1. Juli 2020) wurde ein beachtlicher Erfolg erzielt, da das Parlament die Vorlage einstimmig angenommen hatte. Das Ziel der zuständigen Kommission ist es, auch bei der aktuellen Revision eine breite Zustimmung zu erreichen. In der Vorbereitungsphase wurden durch den Regierungsrat Rückmeldungen von verschiedenen Stakeholdern eingeholt, darunter dem Hauseigentümerverband, der Industrie- und Handelskammer, des Gewerbeverbandes, des Verbandes Thurgauischer Elektrizitätsversorgungen sowie dem Verband Thurgauer Gemeinden. Diese Einbindung erfolgte unter anderem im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 25. September 2023 mit 19 teilnehmenden Organisationen, gefolgt von der Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme.

Beratungsprozess und Konsensbildung

Der Regierungsrat hat die Botschaft zur Revision des ENG am 8. April 2025 verabschiedet. Die Kommission für Klima, Energie und Umwelt hat die Beratungen im Oktober 2025 aufgenommen und nach drei Sitzungen mit der Genehmigung des Protokolls Ende Januar 2026 abgeschlossen. Wie bereits bei der letzten Revision vor rund sechs Jahren wurde viel Zeit in das Verständnis, die Beratung und die Konsensbildung der Vorlage investiert. Dies spiegelte sich in der Schlussabstimmung wider, bei der die Vorlage einstimmig verabschiedet wurde.

Ausgewogene Interessen und pragmatische Umsetzung

Die vorliegende Vorlage berücksichtigt die unterschiedlichen Interessen der beteiligten Akteure und ist sorgfältig ausbalanciert. Einzelne Stimmen vertreten die Ansicht, dass strengere Massnahmen möglich gewesen wären. Allerdings könnten zu strenge Vorgaben das Risiko einer Ablehnung erhöhen, wie dies die Erfahrungen aus Volksabstimmungen anderer Kantone zu den «Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich» (MuKE 2014) zeigen. Im Kanton Thurgau wurden diese Vorschriften 2020 umgesetzt. Dennoch können Anreize und pragmatische Schritte ebenso zu Fortschritten führen. Aus diesem Grund wird eine pragmatische Vorlage mit hoher Erfolgsaussicht einer maximalen, aber möglicherweise scheiternden Variante vorgezogen.

Bundesgesetzgebung und Auswirkungen auf das kantonale Energienutzungsgesetz

Mit der Zustimmung zum Stromgesetz 2024 hat der Bund einen entscheidenden Schritt in der Energie- und Klimapolitik vollzogen. Diese Massnahme nimmt direkten Einfluss

4/15

auf die kantonale Gesetzgebung, insbesondere im Bereich des Energienutzungsgesetzes (ENG). Im Rahmen der Vernehmlassung zum ENG wurden zahlreiche Anliegen eingebracht. Viele dieser Anliegen sind bereits im revidierten Energiegesetz (EnG) des Bundes sowie im Stromversorgungsgesetz (StromVG) berücksichtigt worden und brauchen keine Wiederholung im kantonalen Gesetz. Die kantonalen Energiedirektoren haben zudem mit der Verabschiedung der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEN 2025) wichtige Fortschritte erzielt. Einzelne Elemente aus den MuKEN 2025 werden bereits in die aktuelle Revision des ENG übernommen; für andere Aspekte schlägt der Kanton einen schrittweisen Ansatz vor, um eine ausgewogene und pragmatische Umsetzung zu gewährleisten.

Energieverbrauch und Herausforderungen für die Schweiz

Die aktuelle Gesamtenergiestatistik des Bundes zeigt, dass die Schweiz im Jahr 2024 rund 58 Prozent ihres Energiebedarfs durch fossile Energieträger gedeckt hat. Diese fossilen Energieträger werden vollständig importiert und stellen damit eine erhebliche Abhängigkeit vom Ausland dar. 15 Prozent des Energiebedarfs wird durch Fernwärme, die beispielsweise in Kehrlichtverbrennungsanlagen erzeugt wird, sowie aus erneuerbaren Energien – insbesondere Holz, Umgebungswärme und Abwärme – gedeckt. Etwas mehr als ein Viertel (26 Prozent) des Energieverbrauchs wird durch Elektrizität bereitgestellt.

Der hohe Anteil fossiler Energieträger – nahezu 60 Prozent – widerspricht dem gesetzlich verankerten Ziel der Schweiz, bis 2050 Netto-Null Emissionen zu erreichen. Dieses Ziel wurde mit dem neuen Klimaschutzgesetz verbindlich festgelegt. Um diesem Ziel gerecht zu werden, muss der Verbrauch fossiler Energieträger konsequent reduziert werden. Die zentralen Lösungsansätze hierfür sind eine Steigerung der Energieeffizienz sowie die verstärkte Elektrifizierung verschiedener Bereiche.

Auch im Strombereich ist die Schweiz vor allem in den Wintermonaten netto auf Importe angewiesen. Diese Abhängigkeit besteht bereits seit Beginn der 2000er-Jahre, mit Ausnahme der Winter 2019/20 und 2023/24, in denen die Schweiz netto mehr Strom exportiert als importiert hat.

Eine weitere Herausforderung ergibt sich aus dem schrittweisen Wegfall der Kernenergie. Es wird erwartet, dass der Anteil der Kernkraft am Strommix in Zukunft sinkt. Selbst wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Neubau von Kernkraftwerken ändern sollten, ist es höchst unwahrscheinlich, dass eine Inbetriebnahme neuer Anlagen vor 2050 erfolgt.

Schlüsseltechnologien für die Dekarbonisierung

Die Technologien, die insbesondere im Gebäude- und Mobilitätsbereich benötigt werden, um Null Treibhausgasemissionen zu erreichen, stehen bereits seit geraumer Zeit

5/15

zur Verfügung. Sie sind wirtschaftlich und zuverlässig und haben sich in der Praxis bewährt.

Gebäudesektor: Fokus Wärmepumpe

Im Gebäudesektor gilt die Wärmepumpe als zentrale Schlüsseltechnologie. Zwar sind auch Holz, Biogas und Abwärme Teil einer nachhaltigen Lösung, doch die Wärmepumpe spielt die entscheidende Rolle. Sie entzieht Wärme aus der Umgebungsluft, dem Erdreich oder dem Wasser und hebt diese auf das erforderliche Temperaturniveau. Besonders interessant für den Kanton Thurgau ist die thermische Nutzung des Bodensees als ein riesiger Wärmespeicher direkt vor der Haustür.

Als Betriebsenergie benötigt die Wärmepumpe Strom. Im Vergleich zu einer Elektrodirektheizung oder einer Öl- bzw. Gasheizung arbeitet sie vier- bis fünfmal effizienter. Der Wechsel von fossilen Heizsystemen hin zur Wärmepumpe bringt daher eine erhebliche Effizienzsteigerung mit sich.

Mobilitätsbereich: Elektrischer Antrieb

Auch im Mobilitätsbereich sind grosse Effizienzgewinne möglich, insbesondere durch den Umstieg von Verbrennungsmotoren auf elektrische Antriebe. Der Verbrennungsmotor erzeugt zu drei Vierteln lediglich Abwärme, während der Elektromotor den Grossteil der eingesetzten Energie direkt als Antriebsenergie bereitstellt.

Strombedarf und Elektrifizierung

Beide Technologien – Wärmepumpe und elektrischer Antrieb – sind auf Strom angewiesen. Eine erfolgreiche Dekarbonisierung der Energiesysteme ist daher nur durch eine verstärkte Elektrifizierung möglich. Dies wirft die berechnete Frage auf: Woher kommt der Strom?

Die vorliegende Revision des ENG hat zum Ziel, die Versorgungssicherheit zu stärken: über eine Erhöhung der Energieeffizienz und über eine Beschleunigung des Ausbaus der Stromerzeugung aus einheimischen, erneuerbaren Energien. Dadurch sollen die Rahmenbedingungen für eine raschere Dekarbonisierung geschaffen werden.

Eintreten

Das Eintreten ist in der Kommission unbestritten und wird mit 14:0 Stimmen beschlossen.

6/15

Detailberatung

Titel

Antrag: Karin Bétrisey beantragt, die Abkürzung des Gesetzes in EnG statt ENG umzubenennen.

Diskussion: Es wird darauf hingewiesen, dass der Bund mit kleinem n abkürzt. Mit dem grossen N gäbe es sicherlich weniger Verwechslungen zwischen den beiden Gesetzen von Bund und Kanton.

Der Antrag Karin Bétrisey wird mit 7:1 Stimmen bei 6 Enthaltungen abgelehnt.

§ 1

Antrag: Cornelia Büchi stellt den Antrag, dass § 1 insgesamt überarbeitet wird. Sie sieht hier einige Unschlüssigkeiten, wie z. B. ihrer Ansicht nach die identischen Begriffe «umweltverträglich produziert» oder «erneuerbar».

Diskussion: Regierungsrat Walter Schönholzer kündigt an, dass vom AFE bei der 2. Sitzung ein neuer Vorschlag gemacht wird.

Abstimmung: Die Kommissionsmitglieder stimmen dem Vorschlag von Walter Schönholzer stillschweigend zu.

RR Walter Schönholzer (an der 2. Sitzung): Die Kommission hat uns beauftragt, die Ziffern 1 bis 5 in § 1 Abs. 1 aufgrund von Redundanzen besser zusammenzufassen. Dieser Anregung sind wir gefolgt und schlagen folgende neue Formulierung in Abs. 1 Ziffer 2 vor: «Förderung der Produktion und Nutzung erneuerbarer Energien». Die vorgeschlagene Ziffer 5 entfällt damit.

Diskussion: Die Meinung setzt sich durch, dass „Nutzung“ und „Produktion“ zwei verschiedene Aspekte sind, die separat genannt werden müssten, Ziffer 5 also gestrichen und Abs. 1 Ziffer 2 ergänzt wird: «Förderung der Produktion und Nutzung erneuerbarer Energien». Die umweltverträgliche Produktion sei eine Grundvoraussetzung und müsse hier nicht erwähnt werden.

Abstimmung: Die Kommissionsmitglieder stimmen den vorgeschlagenen Änderungen stillschweigend zu. § 1 Abs. 1 Ziffer 5 wird gestrichen. § 1 Abs. 1 Ziffer 2 lautet neu «Förderung der Produktion und Nutzung erneuerbarer Energien».

§ 2 Abs. 2bis

Cornelia Büchi beantragt, die Bestimmungen in § 2 Abs. 2bis am Schluss zu ergänzen mit dem Zusatz: «soweit dies technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist.»

Diskussion: Es wird darauf hingewiesen, dass der Zusatz nicht sinnvoll ist, da das Wort «geeignet» bereits die technische Machbarkeit einschliesst. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass in der ENV definiert wird, was unter einer geeigneten Fassade zu verstehen ist. Die Kriterien umfassen Angaben zur Globalstrahlung, also zur Sonneneinstrahlung. Nordfassaden gelten beispielsweise als nicht geeignet. Bei Ost- bis Westfassaden darf keine starke Verschattung vorliegen. Dagegen wurde argumentiert,

7/15

dass der Zusatz als Präzisierung zu verstehen sei und den Behörden die Möglichkeit gebe zu begründen, dass Massnahmen technisch machbar und wirtschaftlich sinnvoll sind.

Abstimmung: Mit 6:6 Stimmen bei 2 Enthaltungen und Stichentscheid des Präsidenten wird der Antrag abgelehnt.

§ 6

Der bisherige Titel «Fördermassnahmen» soll ersetzt werden durch «Förderbestimmungen». Die Kommissionsmitglieder stimmen dem Vorschlag stillschweigend zu.

§ 6 Abs. 2 Ziffer 2

Antrag Karin Bétrisey: In § 6 Abs. 2 Ziffer 2 heisst es bezüglich Finanzhilfen: «Nutzung von erneuerbaren und umweltverträglich produzierten Energien, insbesondere Elektrizität aus Neuanlagen, welche Sonnenenergie, Biomasse, Geothermie und natur- und landschaftsverträglich gewonnene Wasserkraft verwenden». In dieser Aufzählung fehle die Windkraft. Es sollte heissen «Wasser- und Windkraft».

Der Präsident weist darauf hin, dass die Kommission nur diejenigen Stellen beraten kann, die in der Vernehmlassung vorgelegt wurden, ausser es handelt sich um geringfügige Änderungen. Generalsekretär Christof Bieri ist damit einverstanden, dass die von Karin Bétrisey vorgeschlagene Anpassung als geringfügige Änderung in die Beratung einbezogen wird.

Diskussion: Im ENG ist der Windenergie neu ein eigenes Kapitel gewidmet, insofern sei es angebracht, dass sie auch in § 6 Abs. 2 Ziffer 2 aufgenommen werde. Auch die Formulierung «insbesondere» weise auf eine geringfügige Änderung hin. Da die Windenergie anschliessend eingehend behandelt würde, sei es sinnvoll und logisch, sie auch hier einzufügen. Die Windkraft sei ein wichtiger Bestandteil der kantonalen Energiestrategie und gehöre der Vollständigkeit halber in die Aufzählung. Es solle aber «Windenergie» heissen, dies entspreche dem Wording der Vorlage. Die betreffende Stelle würde also neu heissen «Wasserkraft und Windenergie».

Abstimmung: Die Kommissionsmitglieder stimmen der vorgeschlagenen Änderung in § 6 Abs. 2 Ziffer 2 stillschweigend zu. § 6 Abs. 2 Ziffer 2 lautet neu: «Nutzung von erneuerbaren und umweltverträglich produzierten Energien, insbesondere Elektrizität aus Neuanlagen, welche Sonnenenergie, Biomasse, Geothermie und natur- und landschaftsverträglich gewonnene Wasserkraft und Windenergie verwenden».

§ 6b Abs. 1

Keine Änderung!

§ 8

In diesem Paragraphen geht es um die Anforderungen an die Eigenstromerzeugung bei Neubauten. Bisher hiess es, dass ein Teil der benötigten Elektrizität selbst produziert

8/15

werden soll. Neu soll das solare Potenzial der Gebäudehülle genutzt werden. Der Einschub zum Eigenbedarf stammt aus der Diskussion rund um die Solarinitiative.

§ 8 Abs. 1bis

§ 8 Abs. 1bis setzt den Gegenvorschlag der Solarinitiative um, der vom Grossen Rat verabschiedet wurde.

§ 8a Abs. 2

Der Vorschlag in § 8a Abs. 2 geht weiter als das bestehende Gesetz. Im Moment muss beim Ersatz einer Heizung 15 Prozent des Energiebedarfs durch erneuerbare Energien gedeckt werden oder derselbe Anteil an Energieeinsparung erzielt werden. Die aktuellen Festlegungen dieses Absatzes sind nicht mehr kompatibel mit dem Klimaziel, die Treibhausgasemissionen bis 2050 auf netto null zu senken. Darum wird vorgeschlagen, bei einem Heizungersatz 40 Prozent des Energiebedarfs durch erneuerbare Energien zu decken. Die Auswirkungen des Wechsels auf 40 Prozent Anteil an erneuerbaren Energien beim Heizungersatz im Kanton Schaffhausen werden mit Daten erläutert. Auf 1. April 2021 trat im Kanton Schaffhausen der Wert von 20 Prozent in Kraft. Per 1. Januar 2024 wurde er auf 40 Prozent erhöht. Bis 2021 wurde in 31 Prozent der Fälle ein 1:1-Ersatz bei fossilen Heizungen vorgenommen, d.h., die alte Öl- oder Gasheizung wurde durch eine neue Öl- oder Gasheizung ersetzt. Bis 2023 waren es 37 Prozent und von Januar 2024 bis November 2025 nur noch 16 Prozent. Grundsätzlich ist es nicht verboten, eine fossile Heizung zu installieren. Bei einer guten Gebäudehülle oder zum Beispiel bei der Verwendung von Biogas ist es weiterhin möglich, eine fossile Heizung zu betreiben. Es gilt zu berücksichtigen, dass es in der Altstadt von Schaffhausen aus Platzgründen oft schwierig ist, auf eine Wärmepumpe umzusteigen, und darum in manchen Fällen weiterhin fossile Heizungen eingesetzt werden, die zu einem Anteil aber mit Biogas oder Bioöl betrieben werden.

In der ENV werden Ausnahmen definiert: Neubauten ab 2011 sind davon ausgeschlossen, ebenso Gebäude, die bereits energetisch saniert wurden und damit eine gute Gebäudehüllenqualität aufweisen. Im August wurden die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) 2025 durch die Konferenz kantonalen Energiedirektoren (EnDK) verabschiedet. Darin wird bei einem Heizungersatz ein Anteil von 100 Prozent aus erneuerbaren Energien vorgegeben. Es ist zu erwarten, dass diese Bestimmung auch im Thurgau in Zukunft übernommen wird. Die Kantone Glarus, Zürich und Basel-Stadt haben den Anteil von 100 Prozent bereits gesetzlich verankert. Der Anteil von 40 Prozent erscheint uns als vernünftiger Zwischenschritt.

In einer intensiven Diskussion mit Blick auf die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE 2025) werden die Vor- und Nachteile der in der Botschaft vorgeschlagenen 40 Prozent als Zwischenschritt oder einem forscheren Vorgehen mit höheren Prozentzahlen gegeneinander abgewogen. Daraus ergeben sich folgende Anträge: Markus Brüllmann beantragt, den Anteil an erneuerbaren Energien bei einem Heizungersatz auf 60 Prozent festzulegen.

9/15

Karin Bétrisey beantragt, den Anteil an erneuerbaren Energien bei einem Heizungser-satz auf 50 Prozent festzulegen.

Abstimmung: Die sich ausschliessenden Anträge werden einander gegenübergestellt, wobei der Antrag Karin Bétrisey mit 9:2 Stimmen obsiegt.

Der mehrheitlich bevorzugte Wert von 50 Prozent wird dem von der Regierung vorge-schlagenen Wert von 40 Prozent gegenübergestellt.

Abstimmung: Der Antrag des Regierungsrates wird mit 9:3 Stimmen angenommen.

Der Wert von 40 Prozent bleibt gemäss dem Entwurf in § 8a Abs. 2 bestehen.

§ 8a (zweite Lesung)

Aus aktuellem Anlass wird seitens des AFE eine weitere Änderung in § 8a vorgeschla-gen. Laut Gesetz des Kantons Schaffhausen betreffen die Vorgaben zum Heizungser-satz nur Gebäude mit einem hohen Energieverbrauch. Man spricht dabei von Gebäu-den der Kategorien E, F und G aufgrund des Gebäudeenergieausweises der Kantone GEAK. Im Kanton Schaffhausen hat der Regierungsrat im Rahmen der Erhöhung auf 40 Prozent Anteil an erneuerbaren Energien den Kreis der betroffenen Gebäude im Sinne eines Zwischenschritts auf Verordnungsstufe erweitert, sodass die Vorgaben auch für Gebäude der Kategorien C und D gelten. Ein Kantonsrat hat darauf im Rah-men einer Normenkontrolle verlangt, dass diese Änderung wieder rückgängig gemacht werde, da die Ausweitung auf Gebäude der Kategorien C und D im Widerspruch zum Gesetz ("hoher Energieverbrauch") stehe. Das Obergericht Schaffhausen hat die Nor-menkontrolle mit seinem Entscheid vom 5. Dezember 2025 gutgeheissen und stützt die Meinung, dass die Verordnung dem Gesetz widerspreche. In einem Gebäude der Kate-gorie C oder D, also Gebäude mit einem erhöhten Energieverbrauch, kann weiterhin ohne zusätzliche Massnahmen mit fossilen Energien geheizt werden. Wer in einem Ge-bäude der Kategorien E, F oder G weiterhin fossil heizen möchte, muss Effizienzmass-nahmen ergreifen, sodass der Energieverbrauch für Heizung und Warmwasser um min-destens 40 Prozent reduziert wird. Dadurch wird sich das Gebäude in der Regel um zwei GEAK-Kategorien verbessern. Das bedeutet, dass ein Gebäude der Kategorie E nach Umsetzung der gesetzlich vorgeschriebenen Massnahme in die Kategorie C fällt. Ein Gebäude der Kategorie D kann aber nach wie vor eine Heizung mit fossilen Ener-gien nutzen. Es kommt zu diesem Widerspruch, wenn mit der Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien auf 40 Prozent nicht auch gleichzeitig der Kreis der betroffenen Gebäude erweitert wird. Gemäss der im August 2025 verabschiedeten Mustervorschrif-ten der Kantone im Energiebereich (MuKEN 2025) ist vorgesehen, dass künftig die Ge-bäude aller Kategorien Heizsysteme mit 100 Prozent erneuerbarer Energie nutzen, aus-ser wenn der Nachweis erbracht wird, dass das erneuerbare System mindestens 25 Prozent teurer ist als die fossile Lösung. Ausnahmen aufgrund der Qualität der Gebäu-dehülle sind in den MuKEN 2025 nicht mehr vorgesehen. Im Kanton Zürich, der diese Regelung bereits kennt, zeigt die Erfahrung, dass die Ausnahmeregelung praktisch nicht zum Zug kommt. Wir schlagen in § 42a ENV vor, dass beim 1:1-Ersatz einer fossi-len Heizung die Gebäudehülle den Kategorien A oder B entsprechen muss. Ausserdem

10/15

soll in § 8a Abs. 1 der folgende Passus gestrichen werden: «die einen hohen Energieverbrauch für Heizung und Warmwasser aufweist». So werden die Ungereimtheiten, die nun aufgrund des Gerichtsurteils im Schaffhauser Gesetz bestehen, vermieden.

Regierungsrat Walter Schönholzer beantragt, in § 8a Abs. 1 den folgenden Passus zu streichen: «die einen hohen Energieverbrauch für Heizung und Warmwasser aufweist».

Abstimmung: Der Antrag des Regierungsrates wird mit 11:0 Stimmen angenommen.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen zu § 8a.

§ 8b

In diesem Paragraphen werden technische Standards für die Gebäudesanierung vorgegeben. Es gibt bereits heute Normen, die eingehalten werden müssen. Sie orientieren sich dabei an den SIA-Normen, die von Grenzwert und Zielwert sprechen. Die Grenzwerte müssen jetzt schon eingehalten werden. Die Zielwerte gehen leicht darüber hinaus. Bei den Fenstern beispielsweise ist der Grenzwert für die Wärmedämmung 1,0, der Zielwert ist 0,8. Die Zielwerte sind etwas ambitionierter als die Grenzwerte. In der Verordnung wird definiert, welche Werte damit gemeint sind. 8b löst in der Kommission eine vertiefte Diskussion aus. Bis jetzt ist nur die Einhaltung des Grenzwerts gefordert. Der Paragraph schafft die Möglichkeit, Werte zwischen dem Grenzwert und dem Zielwert zu fordern.

Thomas Leu beantragt, § 8b zu streichen.

Abstimmung: Es herrscht Stimmengleichheit von 6:6. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

Der Antrag Thomas Leu ist damit angenommen und §8b gestrichen.

§ 8c

§ 8c entstammt dem Gegenvorschlag der Solarinitiative. Es geht um die Sanierung der Dachhaut oder der Fassade. Vergleichbar mit § 8 wurde abgeschätzt, was "zum Eigenverbrauch" gemäss Gegenvorschlag zur Solarinitiative konkret heisst. Eine Photovoltaikanlage sollte eine Leistung von 37 Watt pro Quadratmeter EBF erbringen, um die Hälfte des Stromverbrauchs über das gesamte Jahr abdecken zu können. Auf dieser Grundlage wurde entschieden, einen Mindestwert von 30 Watt pro Quadratmeter EBF festzulegen. Die Anforderungen werden in der ENV definiert. Wichtig ist, dass bei bestehenden Gebäuden das solare Potenzial jeweils höchstens bis zur maximalen Anschlussleistung genutzt werden soll, so dass nicht zusätzlich noch Netzausbaukosten bei der Eigentümerschaft anfallen. Auch die Nutzung der Fassadenflächen ist dem Gegenvorschlag zur Solarinitiative entnommen. In der ENV wird vorgeschrieben, dass unter gewissen Bedingungen mindestens 50 Prozent der opaken Fläche, also der Fläche, die nicht mit Fenstern besetzt sind, genutzt werden. Es gilt auch hier der Grundsatz «bis zur Anschlussleistung des Gebäudes».

Auch hier gibt es wieder eine umfassende Diskussion, auch um die Frage, ob der Denkmal- und Ortsbildschutz oder die energetische Nutzung höher gewichtet werden soll.

11/15

Antrag: Patrick Siegenthaler stellt den Antrag, den Titel von § 8c zu ersetzen mit dem Titel «Solarstrom bei umfassenden Sanierungen».

Abstimmung: Der Antrag Patrick Siegenthaler wird mit 9:2 Stimmen angenommen.

§ 10

Die Anforderungen an Anlagen zur Kühlung, Befeuchtung und Entfeuchtung betreffen neu ganze Gebäude statt nur Räume. Neu sind ausserdem die beiden Anforderungen, besonders effiziente Anlagen und die Anlagen mit erneuerbarer Energie zu betreiben, gleichermassen zu erfüllen. In der ENV wird ein Hinweis aufgenommen, dass die benötigte erneuerbare Energie entweder selbst erzeugt oder über Herkunftsnachweise belegt werden muss.

§ 10a

Es gibt eine breite Diskussion zum grossen Energiebedarf von Rechenzentren. Es gibt aber keine Möglichkeit, dass im ENG raumplanerische Fragen geregelt werden können. Es werden gemäss Schätzungen von Fachleuten zahlreiche Baugesuche für Rechenzentren erwartet. Es muss deshalb eine Handhabe geben, den immensen Energieverbrauch von Rechenzentren angemessen zu bewältigen.

Die Kommission stimmte einer Überarbeitung von § 10a stillschweigend zu. Im neuen Vorschlag werden Neubauten und bestehende Bauten auf Wunsch der Kommission unterschiedlich gehandhabt. Bei Neubauten werden strengere Regelungen gefordert als bei bestehenden Bauten. Dazu wurde § 10a wie folgt umstrukturiert: Abs. 1: «Können nach einer Erneuerung oder einem Umbau von Anlagen in bestehenden Bauten mehr als zwei Gigawattstunden der Abwärme nicht selbst genutzt werden, ist dieser Abwärmeüberschuss, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar, in geeigneter Form Dritten zur Verfügung zu stellen». Und Abs. 2: «Bei Neubauten mit einem Abwärmeüberschuss gemäss Abs.1:

1. ist der Abwärmeüberschuss in geeigneter Form Dritten zur Verfügung zu stellen,
2. ist das gesamte solare Potenzial der geeigneten Gebäudehüllflächen zur Eigenstromproduktion zu nutzen und
3. sind die Anlagen ausschliesslich mit Strom aus erneuerbaren Energien zu betreiben.»

Abs. 1 entspricht der bisherigen Fassung, jedoch ohne die Neubauten. In Abs. 2 Ziffer 1 wird die Abwärmenutzung für Neubauten geregelt, jedoch ohne den Einschub «soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar». Abs. 2 Ziffer 2 entspricht dem früheren Abs. 2 und Abs. 2 Ziffer 3 dem früheren Abs. 3. Die Ziffer 3 wurde insofern angepasst, als eine geschlechtsneutrale Formulierung eingesetzt wurde. Abs. 4 (erhöhte Anforderungen an die Energieeffizienz) wurde im Vergleich zur vorherigen Fassung präziser formuliert. Der Klarheit halber kommt hier zum Ausdruck, dass die Details in der Verordnung geregelt werden. Wenn in anderen Gesetzen die Entscheidungskompetenz dem Regierungsrat überlassen wird, dann wird es entsprechend in dieser Form formuliert. Das DIV schlägt für Rechenzentren vor, dass diese Anforderungen wie PUE+ (Power

12/15

Usage Effectiveness) und SDEA Gold-Label (Swiss Datacenter Efficiency Association) erfüllen müssen. Dabei wird neben der Effizienz des Gebäudes und der IT auch die CO₂-Bilanz über die gesamte Lebensdauer einer Anlage berücksichtigt. Nach Prof. Adrian Altenburger, einer Koryphäe im Bereich Energieeffizienz von Rechenzentren, können Rechenzentren die erwähnten energietechnischen Labels aber auch erreichen, wenn die Abwärme nicht genutzt wird. Die Labels sind aber wesentlich einfacher einzuhalten, wenn eine Abwärmenutzung vorgesehen ist. Effizienzanforderungen sollen in die ENV aufgenommen werden.

Raumplanerische Anforderungen in Bezug auf den Standort von Rechenzentren oder Unternehmen mit grossen Abwärmemengen können nicht ins ENG aufgenommen werden. Idealerweise wird dies jedoch auf kommunaler Ebene und damit grundeigentümerverbindlich geregelt. Dazu existiert die gesetzliche Grundlage bereits. Im bestehenden § 14c ENG steht: «Im Zusammenhang mit der Nutzung von Abwärme oder erneuerbaren Energien kann das Departement einzelne Politische Gemeinden oder die Politischen Gemeinden eines zusammenhängenden Energieversorgungsgebietes zur Erstellung einer Energieplanung verpflichten.» Die Nutzung von Abwärme wird hier explizit genannt. Präzisiert wird der Absatz mit dem Planungsauftrag 4.2 A im kantonalen Richtplan. Der Vorschlag lautet, dass an dieser Stelle ein neuer Absatz aufgenommen wird: «Der kommunale Energierichtplan umfasst insbesondere: [...] die Standorte für Neubauten mit mehr als zwei Gigawattstunden Abwärme, die nicht selbst genutzt werden kann.»

Wenn der kantonale Richtplan das nächste Mal überarbeitet wird, wird das AFE diesen Input (Planungsauftrag 4.2 A) einbringen. Die Neuerungen werden anschliessend in der dafür zuständigen Raumplanungskommission (RPK) diskutiert.

Abstimmung über § 10a

Regierungsrat Walter Schönholzer beantragt, § 10a gemäss der vorgeschlagenen Überarbeitung anzunehmen.

Abstimmung: Der Antrag des Regierungsrates wird mit 10:0 Stimmen (bei Abwesenheit einer Person) angenommen.

§ 14a

Der neue § 14a Abs. 2 bezieht sich auf die Informationsasymmetrie zwischen Käufer und Verkäufer bei einem Eigentümerwechsel einer Wohnimmobilie. Im Fall der Veräusserung einer Wohnbaute wird ein GEAK-Nachweis verlangt, den der Verkäufer zuhanden des Käufers vorlegen muss. In gewissen Kantonen besteht diese Pflicht bereits. Der Kanton Luzern führt sogar ein öffentlich einsehbares Register der GEAK-Klassen aller Neubauten. Basel-Stadt verlangt einen Nachweis bei Gebäuden mit fossilen Heizungen, die älter als 15 Jahre sind. In den Kantonen Freiburg, Waadt und Jura ist ein GEAK-Nachweis im Fall einer Handänderung erforderlich, wie es der Regierungsrat

13/15

auch vorschlägt. Im September 2025 wurde von der Geschäftsstelle des GEAK bestätigt, dass bis 2027 ein digitaler GEAK möglich werden soll und somit keine Begehungen vor Ort mehr erforderlich sein werden.

Paul Koch beantragt, § 14a Abs. 2 zu streichen.

Der Antrag Paul Koch wird mit 5:4 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

§ 14a (zweite Lesung)

Thomas Leu beantragt, § 14a Abs. 2 zu streichen. Dieser Eingriff in die Eigentums-garantie sei bei bestehenden Bauten unnötig. Das Vorlegen eines Energienachweises sollte der Autonomie von Verkäufer und Käufer überlassen werden.

Abstimmung: Der Antrag Thomas Leu wird mit 9:2 Stimmen angenommen.

§ 14d

Der neue Paragraf entstand infolge der Energiemangellage 2022/2023. Die Gemeinden und die EVU werden verpflichtet, bis 2030 ein Ausbaukonzept für die Netzebenen 5b, 6 und 7 (Verteilnetz) zu erstellen. Gleichzeitig wird eine Auseinandersetzung mit der Gefährdung des Netzes durch Naturgefahren gefordert. Viele Trafostationen im Kanton Thurgau liegen in einem Gebiet mit Hochwassergefahr. Die Betreiber müssen Massnahmen erarbeiten, wie sie mit potenziellen Naturgefahren umgehen.

Antrag: Thomas Leu beantragt, § 14d zu streichen.

Diskussion: Es wird argumentiert, die EVU's sollten in Eigenverantwortung ihre Netze unterhalten und allenfalls nötige Ausbauschritte planen und umsetzen.

Abstimmung: Der Antrag Thomas Leu wird mit 8:2 Stimmen abgelehnt.

§ 14e

Die neuen Paragraphen § 14e und folgende sind zurückzuführen auf eine teilerheblich erklärte Motion, die beabsichtigte, Fragen im Zusammenhang mit dem gescheiterten Windenergieprojekt in Thundorf zu klären. So sind die erwähnten Paragraphen zustande gekommen, die die Anliegen des Grossen Rates umsetzen. Es geht um die Verpflichtung zur Mitwirkung bei geplanten Windenergieanlagen. Die bereits bestehenden Instrumente der Mitwirkung, wie zum Beispiel die Mitwirkungen im Rahmen des kantonalen Richtplans oder des Nutzungsplans gemäss PBG, werden damit erweitert. Im Entwurf der Energieverordnung (ENV) werden die Anforderungen präzisiert. In Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden, der Standortgemeinde und dem Kanton ist ein Mitwirkungskonzept zu erstellen, das vor Projektbeginn vorliegen muss.

§ 14f

In Anlehnung an den Wasserzins wurde der Begriff Windzins eingeführt. Der Windzins ist nicht ganz vergleichbar mit dem Wasserzins, denn es gibt kein Nutzungsrecht am Wind. Der Begriff wurde von verschiedenen Seiten jedoch bereits verwendet. Der Windzins gilt für Windenergieanlagen ab einer Leistung von 1000 Kilowatt und einer Gesamthöhe von mehr als 30 Metern. Aufgrund der Vernehmlassung wurde die fixe, leistungsbezogene Abgeltung um eine Ertragskomponente ergänzt. Daher besteht der Windzins

14/15

gemäss Vorschlag aus einem ertragsabhängigen Betrag von 0.1 Rappen pro Kilowattstunde sowie einem Fixbetrag von 3 Franken pro Kilowatt installierte Nennleistung. Der mögliche resultierende Gesamtbetrag wurde beispielhaft anhand des Windparks Verenafohren bei Tengen in Deutschland nahe der Grenze zum Kanton Schaffhausen berechnet. Die Abgeltung würde sich bei einem vergleichbaren Windpark mit drei Anlagen à 3.3 Megawatt Nennleistung auf rund 50'000 Franken pro Jahr belaufen. Dieser Betrag ist vergleichbar mit der ertragsabhängigen Abgeltung von 0.2 Cent pro Kilowattstunde, die in Deutschland empfohlen wird. Ökonomische Untersuchungen von Prof. Wüstenhagen von der HSG St. Gallen zeigen, dass der Windzins bei der Bevölkerung auf hohe Akzeptanz stösst.

Thomas Leu beantragt, in § 14f Abs. 2 das Wort «maximal» ein zweites Mal einzufügen: «aus maximal Rp. 0.1 pro kWh Elektrizitätserzeugung und maximal Fr. 3 pro kW Nennleistung.»

Abstimmung: Der Antrag Thomas Leu wird mit 10:0 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

Es wird über Pro und Kontra einer Deckelung nach oben nochmals ausführlich debattiert und eine Auslegeordnung vorgenommen.

Regierungsrat Walter Schönholzer beantragt, in § 14f Abs. 2 das Wort «maximal» zu streichen: «Der Windzins setzt sich aus Rp. 0.1 pro kWh Elektrizitätserzeugung und Fr. 3 pro kW Nennleistung zusammen.»

Abstimmung: Der Antrag des Regierungsrates wird mit 10:0 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

§ 14g

Die Idee ist, die betroffenen Gemeinden zu Beteiligten zu machen. Betreiber von Grosswindenergieanlagen müssen den Gemeinden (Standort- und Nachbargemeinden sowie deren Bevölkerung) eine Beteiligung anbieten. Die Form der Beteiligung wird in § 14g Abs. 2 präzisiert. Möglichkeiten wären zum Beispiel eine Windaktie oder Abnahmeverträge mit dem betreffenden Elektrizitätswerk, sodass eine bestimmte Strommenge zu einem fixen Preis bezogen werden kann. Er lässt den Spielraum der Beteiligung angemessen offen, denkbar wäre etwa auch der Bezug von Gratisstrom.

Regierungsrat Walter Schönholzer beantragt, den Titel § 14g folgendermassen zu ändern: «Beteiligung an der Wertschöpfung von Windenergieanlagen».

Abstimmung: Der Antrag des Regierungsrates wird mit 6:1 Stimmen bei 4 Enthaltungen angenommen.

Thomas Leu beantragt, § 14g Abs. 2 zu streichen.

Abstimmung: Der Antrag Thomas Leu wird mit 9:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

15/15

§ 14g (zweite Lesung)

Thomas Leu beantragt, den Titel «Wirtschaftliche Beteiligung an Windenergieanlagen» zu setzen. Das würde den zahlreichen Möglichkeiten der Beteiligung gerecht werden. Das Wort «Wertschöpfung» impliziert, dass ein Gewinn zu erwarten ist. Die Stossrichtung sollte möglichst offen sein und keine Einschränkungen andeuten.

Abstimmung: Der Antrag Thomas Leu wird mit 10:0 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

§ 14g Abs. 3

Dieser Absatz wird nach der Streichung neu zu § 14g Abs. 2.

§ 14h

Der Paragraph behandelt die Frage, was passiert, wenn der Windpark das Ende der Lebensdauer erreicht hat oder der Betreiber in Konkurs geht. Der Eigentümer muss die Anlage gemäss Abs. 1 auf eigene Kosten zurückbauen. Abs. 2 beschreibt, was der Rückbau umfasst, und Abs. 3 verpflichtet den Eigentümer, die Finanzierung eines möglichen Rückbaus sicherzustellen.

Paul Koch beantragt, in § 14h Abs. 2 das Wort «grundsätzlich» zu streichen: «Bei einem Rückbau ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.»

Abstimmung: Der Antrag Paul Koch wird mit 10:0 Stimmen (bei Abwesenheit einer Person) angenommen.

Schlussabstimmung

Abstimmung: Das ENG wird gemäss der beschlossenen Fassung mit 11:0 Stimmen von der Kommission einstimmig angenommen (An der Schlussitzung entschuldigt absend: Karin Bétrisey, Cornelia Büchi, Christian Stricker, Beat Stump).

Fischingen, 17.03.2026

Der Kommissionspräsident

Josef Gemperle

Beilagen:

Fassung der vorberatenden Kommission
Synopsis